OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700474/2/MB/JB

Datum:
Linz, 15. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des M B, x, x gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 5. September 2018, GZ: Sich96-66-2018/Gr, wegen Übertretung des Pyrotechnikgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die Geldstrafe auf 300 Euro (EFS: 46 Stunden) herabgesetzt wird, darüber hinaus wird das Straferkenntnis der belangten Behörde bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten. Der Kostenersatz vor der belangten Behörde ist entsprechend zu reduzieren.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. September 2018, GZ: Sich96-66-2018/Gr, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„Sie haben am 20.8.2017 von 17:32 Uhr bis 17:58 Uhr in x, x, S, A, der T Arena, vorsätzlich einem anderen die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert, indem Sie beim Fußballspiel L vs S A, gemeinsam mit 8 anderen Personen ein Banner so aufgezogen bzw. gehalten haben, dass darunter bzw dahinter durch unbekannte Personen Pyrotechnik in Form von sogenannten „Bengalen“ und „Blinker“ abgebrannt werden konnte, obwohl diese in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung nicht besessen oder gezündet werden dürfen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 7 VStG 1991 i.d.g.F. i.V.m. § 39 Abs. 2 i.V.m. § 40 Abs. 1 Ziffer 2 Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG), BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.g.F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
600,00 Euro	92 Stunden		§ 40 Abs. 1 Z. 2 PyroTG BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.g.F.

Weitere Verfügungen (z.B. Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) 10 % der verhängten Strafe, das sind 60,- Euro, als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

660,00 Euro“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde im Wort aus:

„1. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Sie haben am 20.8.2017 von 17:32 Uhr bis 17:58 Uhr in x, x, S, A, der T Arena, vorsätzlich einem anderen die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert, indem Sie beim Fußballspiel L vs. S A, gemeinsam mit 8 anderen Personen ein Banner so aufgezogen bzw. gehalten haben, dass darunter bzw. dahinter durch unbekannte Personen Pyrotechnik in Form von sogenannten ‚Bengalen‘ und ‚Blinker‘ abgebrannt werden konnte, obwohl diese

in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung nicht besessen oder gezündet werden dürfen.

2. Zu diesem Ergebnis gelangte die Behörde auf Grund folgender Beweismittel:

Die ggst. Übertretung wurde Ihnen mit der Strafverfügung vom 20.2.2018 zur Last gelegt.

Gegen diesen Strafbescheid haben Sie binnen offener Frist Einspruch erhoben und dies im Wesentlichen damit begründet, dass Sie von einem Fanclubmitglied gebeten worden seine, eine Blockfahne am Geländer zu halten. Dass sich unter Fahne Leute befunden haben, hätten Sie nicht bemerkt.

Von der Polizei wurde das entsprechende Fotomaterial vorgelegt, welches Ihnen mit der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 13.8.2018 zur Kenntnis gebracht wurde.

Von der Möglichkeit, zum ggst. Sachverhalt nochmals eine Stellungnahme abzugeben, haben Sie nicht Gebrauch gemacht.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 39 Abs. 2 Pyrotechnikgesetz dürfen pyrotechnische Gegenstände und Sätze in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung nicht besessen und nicht verwendet werden.

Im Zuge des angeführten Fußballspieles wurde von Beamten der PI P festgestellt, dass Sie gemeinsam mit 8 anderen Personen ein Banner so aufgezogen haben, dass dahinter durch unbekannte Personen „Bengalen“ und „Blinker“ abgebrannt werden konnten.

Auf den vorliegenden Fotos ist eindeutig ersichtlich, dass Sie das Banner festgehalten haben. Selbst nach der Zündung der pyrotechnischen Gegenstände haben Sie die Örtlichkeit nicht verlassen, sondern das Transparent weiterhin festhielten, damit die dahinter befindlichen Personen nicht identifiziert werden konnten.

Ihren Einspruchsangaben kann daher kein Glaube geschenkt werden-

Die objektive Tatseite ist daher als erwiesen anzusehen.

§ 7 Abs. 1 VStG lautet wie folgt:
Wer vorsätzlich veranlasst, dass ein anderer eine Verwaltungsübertretung begeht, oder wer vorsätzlich einem anderen die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert, unterliegt der auf diese Übertretung gesetzten Strafe, und zwar auch dann, wenn der unmittelbare Täter selbst nicht strafbar ist.

Sie haben in dieser Hinsicht nichts Vorbringen können, was Ihre Verantwortung verhindern würde. Auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes haben Sie vorsätzlich die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert.

Die subjektive Tatseite ist daher als erfüllt anzusehen.

4. Strafbemessung:

Gemäß § 40 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt. Gemäß Ziffer 2 ist er im Falle der Missachtung des Verwendungsverbotes nach § 39 Abs. 2 mit Geldstrafe bis zu 4.360,-- Euro zu bestrafen.

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die ggstl. Strafdrohung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Diesem Schutzzweck haben Sie jedenfalls zuwider gehandelt.

Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sowie anfällige Sorgepflichten konnten mangels geeigneter Angaben nicht berücksichtigt werden. Diese wurden wie angekündigt geschätzt.

Die verhängte Geldstrafe ist als dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat angemessen zu betrachten, zumal sich diese im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens bewegt. Die Verhängung einer Geldstrafe war weiters vor allem aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um Sie von weiteren Übertretungen des Pyrotechnikgesetzes abzuhalten und Sie dazu zu bewegen, der Einhaltung der Gesetzesvorschriften in Hinkunft mehr Augenmerk zu schenken.

Gemäß § 64 Abs. 1 und Abs. 2 VStG hat der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten. Dieser Beitrag ist mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Daher waren die o.a. vorzuschreiben."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 8. Oktober 2018 das Rechtsmittel der Beschwerde.

Darin führt der Bf Nachstehendes aus:
„Ich habe bereits mehrfach versucht kontakt aufzunehmen leider ohne Erfolg deshalb hier nochmal meine Stellungnahme!

Wie bereits erwähnt und auch auf Ihrem Bild sichtbar habe ich die Blockfahne welche meines Wissens zu einer Choreo gehört nur etwas mit einer Hand am Geländer gehalten! Wie bereits erwähnt dachte ich das ganze dienst zur Unterstützung der Mannschaft, das da darunter Pyro gezündet wird konnte ich nicht wissen! Wenn Sie sich bei unseren Fanbeauftragten informieren erfahren Sie sicher auch das ich schon lange nichts mehr gemacht habe sondern eher die Jungen leute davon abhalte wenn ich mal wieder auf einem Spiel bin! Ebenfalls habe ich am besagten Tag die ganzen Fahnen und Banner zu mir

genommen und diese am Eingang mit den Security kontrolliert! Bis das Pyro gezündet wurde wusste ich nicht das man was dabei hatte! Deshalb habe ich mich auch in keiner weise falsch verhalten oder strafbar gemacht! Diejenigen die wirklich daran beteiligt waren haben nach meinem Kentnisstand bezahlt!!
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde des Bf unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 11. Oktober 2018, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

5. Gemäß §§ 27 iVm 9 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und Z 4 VwGVG) zu prüfen. Die Beschwerdegründe und das Begehren bilden den Prüfungsumfang und -gegenstand des Verfahrens.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Schriftsätze samt Beilagen des Bf. Da sich daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab und im vorliegenden Fall lediglich Rechtsfragen zu klären waren konnte auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung verzichtet werden. Eine solche wurde im Übrigen auch nicht beantragt.

7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. und 2. dargestellten, entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus. Darüber hinaus ist aufgrund der im Akt einliegenden Fotos festzustellen, dass der Bf mit anderen Fans ein Banner so hält, dass darunter andere Fans unerkannt Bengalen und Blinker zünden konnten. Zudem ist auf einem dieser Fotos klar ersichtlich, wie der Bf das Banner mit einer Hand hält und gleichzeitig Rauch und Lichtschein der brennenden Pyrotechnik seitlich und oberhalb des Banners entweicht und der Bf klar seine Blickrichtung dorthin wendet. Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten und führt ein Nettoeinkommen von 1500 Euro im Monat ins Treffen.

II.

Unbestritten ist, dass der Bf mit anderen Personen ein Banner aufgezogen und gehalten hat. Weiter wird auch nicht bestritten, dass dadurch andere Personen der

Fangruppe durch das Banner verdeckt worden sind und diese – geschützt durch das Banner – unerkannt Blinker und Bengalen zünden konnten.

Nicht glaubhaft ist das Vorbringen des Bf, wonach er nicht damit gerechnet habe, dass „eine anderer Besucher“ Pyrotechnikartikel verwenden bzw. abgebrennen würden. Die im Akt einliegenden Fotos lassen Gegenteiliges erkennen. Auf dem ersten Foto ist zu sehen, dass der Bf in einer Gruppe von Fans steht, die in der Folge (Foto 2 und 3) ein Banner halten, damit die dahinter bzw. darunter stehenden Fans aus dieser Gruppe beim Hantieren mit den Pyrotechnikartikeln nicht erkannt werden.

III.

1.1.1. Die im gegenständlichen Fall einschlägigen Normen des Pyrotechnikgesetz (§§ 39 Abs. 2 iVm 40 Abs. 1 Z 2 Pyrotechnikgesetz 2010), in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung (in der Folge: PyrotG), lauten:

§ 39 Abs. 2 PyrotG:
„Pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung nicht besessen und nicht verwendet werden.“

§ 40 Abs. 1 PyrotG:
„Sofern ein Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz, aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheiden zuwiderhandelt. Er ist im Falle der Missachtung

1. der Bestimmungen des 2. Hauptstückes mit Geldstrafe bis zu 10 000 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen,
2. des Verwendungsverbotes nach § 39 Abs. 2 mit Geldstrafe bis zu 4 360 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen,
3. sonstiger Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 3 600 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen

zu bestrafen.“

1.1.2. Als Sinn und Zweck des § 39 Abs. 2 PyrotG kann unter anderem erkannt werden, Gefahren für Leben, Gesundheit und Sicherheit der Besucher von Sportveranstaltungen hintanzuhalten. Daher sind Besitz und Verwendung sämtlicher pyrotechnischer Gegenstände und Sätze im Nahbereich der Veranstaltungsstätte (Stadion) verboten. In zeitlicher Hinsicht beginnt das Verbot beim ersten Besucherzustrom zur Veranstaltung und endet nach dem Besucherabstrom von der Veranstaltung (EBRV 336 BlgNR 24. GP, 21f).

1.2. § 7 VStG lautet:
„Wer vorsätzlich veranlasst, dass ein anderer eine Verwaltungsübertretung begeht, oder wer vorsätzlich einem anderen die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert, unterliegt der auf diese Übertretung gesetzten Strafe, und zwar auch dann, wenn der unmittelbare Täter selbst nicht strafbar ist."

2.1. Die belangte Behörde hat dem Bf vorgeworfen, dass er den Tatbestand als Beitragstäter begangen hat.

Den Anknüpfungspunkt der verwaltungsstrafrechtlichen Haftung bildet ein tatbestandsmäßiges und rechtswidriges, somit mit Strafe bedrohtes Verhalten des unmittelbaren Täters. Unerheblich ist, ob der unmittelbare Täter schuldhaft handelt oder nicht. Beitragstäter ist, wer ohne unmittelbarer Täter oder Bestimmungstäter zu sein, vorsätzlich einem andern die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert, zur ihrer Begehung beiträgt, ihre Ausführung ermöglicht, absichert oder sonstwie fördert. Der Tatbeitrag kann durch physische oder psychische Unterstützung geleistet werden, also durch Rat oder Tat, durch Tun oder Unterlassen. Zwischen der Beitragshandlung und der ausgeführten Tat muss eine kausale Beziehung bestehen. Dafür genügt aber jede Hilfe, die die Tat fördert, unabhängig davon, ob sie zur Ausführung der Tat notwendig war und ohne diese eine Tatbegehung unmöglich gewesen wäre. Vielmehr genügt es, dass die Tat ohne Förderungshandlung jedenfalls nicht so geschehen wäre, wie sie sich tatsächlich ereignet hat. Die Beitragshandlung muss vor oder während der Tat geleistet werden. Auf die zeitliche Nähe zur Ausführung der geförderten Tat kommt es aber nicht an. Der Bestimmungstäter muss vorsätzlich handeln, es genügt dolus eventualis (Nikolas Raschauer/Wolfgang Wessely [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz, Jan Sramek Verlag, 2010, 193ff)g.

2.2. Unbestritten steht fest, dass unerkannt gebliebene Fußballfans vom unter dem unter Mitwirkung des Bf aufgezogenen Banner „Bengalen" und „Blinker" abgebrannt haben. Die unbekannten Täter haben somit tatbestandsmäßig und rechtswidrig gehandelt. Der Verstoß gegen § 39 Abs. 2 PyrotG ist evident.

Unmittelbar vor der Vornahme der Beitragshandlung befand sich der Bf – wie den im Akt einliegenden Fotos zu entnehmen ist - im Kreis weiterer Fans. Auf den Fotos ist eindeutig zu erkennen, dass der Bf das Banner nach dem Aufziehen mit weiteren Fans so gehalten hat, dass die darunter befindlichen Fans beim Zünden der angeführten pyrotechnischen Gegenstände nicht erkannt werden können, da er das Banner mit der Hand in seiner Hüfthöhe fixiert. Der Einsatz von Videoaufnahmen im Stadium zur Aufklärung von strafbaren Taten kann vor diesem Hintergrund bei den Fans und dem Bf als bekannt angesehen werden, zumal der Bf selbst einerseits Fan-Club-Mitglied ist und sich andererseits in der „Szene" bewegt (ON 4). Dies auch, da in zahlreichen (beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängig gewesenen) Fällen eine bloße Vermummung (Kapuze und Sonnenbrille) die Überführung der Täter nicht verhindern konnte. Es dürften die

agierenden Fans daher zu dieser Variante (verstecktes Agieren hinter einem überdimensionalen Banner) gegriffen haben. Ohne diese Förderungshandlung wären die vorliegenden Taten unbekannter Fans jedenfalls nicht so geschehen.

Aus dem dokumentierten Verhalten des Bf ist zu ersehen, dass sich sein Beteiligtenvorsatz zumindest auf die Tat in groben Zügen bezogen hat (dolus ex re).

Da ein vorsätzliches Verhalten der unmittelbaren Täter (Fans) nicht erforderlich ist, reicht bei diesen fahrlässige Tatbegehung aus. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es notwendig, dass die Verwaltungsübertretung den objektiven Tatbestand des entsprechenden Delikts erfüllt und rechtswidrig ist. Wie bereits oben festgestellt, sind die Tathandlungen dieser unbestritten und auch vollendet worden. Unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut des § 7 VStG ergibt sich, dass eine vollständige Strafbarkeit des unmittelbaren Täters für die Strafbarkeit des Strafbeteiligten nicht erforderlich ist. An der Strafbarkeit des Bf würde sich auch nichts ändern, wenn die Taten den unmittelbaren Tätern persönlich nicht vorwerfbar wären.

Der Bf hat zumindest mit bedingtem Vorsatz gehandelt. Rechtfertigungsgründe sind nicht hervorgekommen. Im Hinblick auf obige Ausführungen ist im Ergebnis das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134

A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs. 3 leg cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl § 34 StGB).

3.2. Zu den Straferschwerungs- bzw. Strafmilderungsgründen wurden keine Ausführungen seitens der belangten Behörde getätigt; lediglich die Folgen der Tat und der Schutzzweck der Norm wurde dargelegt. Weiters wurde ausgeführt, dass die Strafe Tat- und Schuldangemessen zu sehen sei und sich im untersten Bereich des Strafrahmens ansiedelt.

Zunächst ist festzuhalten, dass die verwiesene übertretene Norm im Kern dem Schutz von Leib, Leben und Sicherheit im Rahmen von Sportveranstaltungen dient. Insofern werden durch diese Norm die höchsten zu schützenden Rechtsgüter erfasst. Der Unwert einer Übertretung dieser Norm ist vom Gesetzgeber als abstrakt hoch angesiedelt zu sehen. Der Bf hat pyrotechnische Gegenstände zwar nicht besessen, jedoch deren Einsatz gefördert, indem er die unmittelbaren Täter vor Verfolgung geschützt hat. Somit ist der Unwert der Tat abstrakt als hoch zu betrachten. Vor diesem Hintergrund ist der Einschätzung der belangten Behörde zu folgen, jedoch war der Tatbeitrag im Konkreten als untergeordnet zu werten und hat sich das angenommene Einkommen von 2000 Euro auf 1500 Euro reduziert.

4. Daher war die Strafe spruchgemäß zu reduzieren.

5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

In diesem Sinn war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem LVwG in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe (das sind 60 Euro) aufzuerlegen. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich demgemäß auf 30 Euro.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, dh über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter